OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851840/2/KPe

Datum:
Linz, 8. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der C P, vertreten durch D K Rechtsanwälte GmbH & Co KG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.02.2023, GZ: BHUUGe-2023-35736, betreffend Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des angemeldeten Gewerbes „Florist verbunden mit Gärtner (verbundenes Handwerk)“ und die Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. Februar 2023, GZ: BHUUGe-2023-35736, behoben und festgestellt, dass bei C P, geb. x, die individuelle Befähigung für die Ausübung des Gewerbes „Florist verbunden mit Gärtner (verbundenes Handwerk)“ am Standort H vorliegt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 08.02.2023 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) zu GZ: BHUUGe-2023-35736 wurde zur Gewerbeanmeldung vom 31.01.2023 der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Florist verbunden mit Gärtner (verbundenes Handwerk)“ im Standort H ab dem 01.03.2023 nicht vorliegen. Durch die vorgelegten Unterlagen konnte die reguläre Befähigung nach § 18 nicht nachgewiesen werden. Die Behörde konnte auch nicht das Vorliegen der individuellen Befähigung mit Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes aussprechen. Gemäß § 340 Abs 3 Gewerbeordnung 1994 wurde die Ausübung des Gewerbes „Florist verbunden mit Gärtner (verbundenes Handwerk)“ untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass nach absolvierter Lehrabschlussprüfung weder eine ununterbrochene, mindestens dreijährige, einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§18 Abs 3 GewO 1994) noch eine fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§18 Abs 3 GewO 1994) festgestellt werden konnte, sodass die Kriterien der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Gärtner und der Blumenbinder (Floristen) nicht erfüllt werden. Dadurch seien auch die kaufmännischen Kenntnisse im Sinne des § 16 Abs 2 nicht nachgewiesen. Demgemäß könne nicht davon ausgegangen werden, dass ausnahmslos und umfassend sämtliche berufsspezifischen Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung von der Bf erworben wurden. Damit könne auch die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden.

I.2. Gegen den genannten Bescheid erhob die Bf durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 13.03.2023 binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Florist verbunden mit Gärtner (verbundenes Handwerk)“ vorliegen und die Ausübung des Gewerbes nicht untersagt wird. In eventu wurde die Aufhebung des Bescheids und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend brachte die Bf im Wesentlichen vor, dass sie seit 2003 die Filiale in F in unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß leite, sodass sich – auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung per 28.02.2023 – eine Tätigkeitszeit von 11,45 Monaten

(=9,52 Jahre) errechne. Die Tätigkeit sei durch die Geburt ihrer drei Kinder durch Mutterschutz bzw. Karenz unterbrochen worden.
Seit 2018 bilde sie auch Lehrlinge aus und habe selbst entsprechende Ausbildnerinnen-Lehrgänge absolviert. Aus kaufmännischer Sicht werde die Filiale in Form eines eigenen Rechnungskreises erfolgreich geführt, für welchen die Bf verantwortlich sei. Die Landesinnung der Oö. Gärtner und Floristen habe sich für die Erteilung der individuellen Befähigung ausgesprochen.

In rechtlicher Hinsicht vertritt die Bf die Auffassung, dass die belangte Behörde die vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend geprüft habe und die Begründung für die Nichterteilung der individuellen Befähigung nicht nachvollziehbar sei. Im Lichte der Judikatur zu § 19 GewO hätte die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis gelangen müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.03.2023 (eingelangt am 27.03.2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde samt den damit vorgelegten Dokumenten sowie in den Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, zumal bereits aus den Akten erkennbar ist, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Überdies sind auch keine Gründe ersichtlich, die Art 6 EMRK oder Art 47 GRC durch den Entfall der mündlichen Verhandlung entgegenstehen.

II.2. Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf hat am 04.07.2002 die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Blumenbinderin und -händlerin (Floristin)“ bestanden [Lehrbrief und Lehrabschlussprüfungs-zeugnis].

Die Bf war im Gewerbebetrieb ihrer Mutter, S H, beschäftigt, welche seit 07.08.1993 über die Gewerbeberechtigung „Blumenbinder“ am Standort X, und seit 01.10.2003 in der Filiale F, X, verfügt [GISA-Auszug Zl. 1].

Die Bf wurde seither (dh seit 01.03.2003) in der Filiale in F eingesetzt [Dienstzeugnis vom 16.02.2023], wobei sich das Beschäftigungsausmaß wie folgt darstellt:

von	bis	von	bis	Ausmaß	Tage	Vollzeit-äquivalent
01.10.2003	07.02.2006			40	860	860,00
08.02.2006	31.12.2007			Keine Beschäftigung (Geburt 1. Kind)		
01.01.2008	30.09.2008			4	638	63,80
01.10.2008	02.05.2009			12	213	63,90
03.05.2009	07.06.2009			Krankengeld		
08.06.2009	24.10.2011					
		08.06.2009	30.09.2010	12	479	143,70
		01.10.2010	31.01.2011	28	122	85,40
		01.02.2011	24.10.2011	24	265	159,00
25.10.2011	31.05.2014			Keine Beschäftigung (Geburt 2. + 3. Kind)		
01.06.2014	31.08.2016					
		01.06.2014	31.01.2016	4	609	60,90
		01.02.2016	31.08.2016	6	212	31,80
01.09.2016	31.04.2023					
		01.09.2016	31.01.2018	15	517	193,88
		01.02.2018	30.04.2019	25	453	283,13
		01.05.2019	30.09.2019	28	152	106,40
		01.10.2019	30.06.2022	30	1003	752,25
		01.07.2022	31.03.2023	40	274	274,00
					Summe	3.078,15

Die Bf leitete die Filiale in F ununterbrochen im Vollzeitausmaß vom 01.10.2003 bis 07.02.2006 sowie seit 01.07.2022 [Versicherungsdatenauszug, Dienstzeugnis vom 16.02.2023]. In den anderen oben angeführten Beschäftigungszeiten war die Bf im angeführten Stundenausmaß teilzeitbeschäftigt, wobei sie mit facheinschlägigen Tätigkeiten in leitender Stellung befasst war [Dienstzeugnis vom 16.02.2023, Bestätigung der Vermieterin vom 08.03.2023, Schreiben der Raiffeisenbank F-G vom 09.03.2023. Schreiben der w GmbH vom 09.03.2023, Bestätigung C B M vom 08.03.2023, Berichte AUVA vom 23.03.2017, 30.07.2020, 12.08.2021]. In der Filiale in F waren durchschnittlich vier Arbeitnehmer beschäftigt [Dienstzeugnis vom 16.02.2023].

Das Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen der S H wurde bedingt durch Mutterschutz bzw. Karenz in den Zeiträumen vom 08.02.2006 bis 31.12.2007

(Geburt 1. Kind) und vom 25.10.2011 bis 31.05.2014 (Geburt 2. und 3. Kind) unterbrochen.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den Akteninhalt; insbesondere auf jene Urkunden, die an entsprechender Stelle im Sachverhalt in eckiger Klammer angeführt sind.

Die festgestellten Beschäftigungszeiten gründen sich auf den vorgelegten Versicherungsdatenauszug. Zum Ausmaß der Beschäftigung wurde den Ausführungen der Bf bzw. der im Dienstzeugnis enthaltenen Angaben gefolgt, welche für das erkennende Gericht nachvollziehbar und schlüssig waren. Hinzuweisen ist allerdings auf eine Divergenz der Beschäftigungszeiten zwischen den Auflistungen im Versicherungsdatenauszug und den Angaben der Bf. Soweit keine Übereinstimmung gegeben war, konnten lediglich jene Dienstzeiten festgestellt werden, die auch im Versicherungsdatenauszug aufscheinen.

Die Feststellung, dass die Bf als Leiterin der Filiale in F mit facheinschlägigen Tätigkeiten beschäftigt wurde, ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Bf, dem sehr ausführlichen Dienstzeugnis und den vorgelegten Bestätigungen. Zweifel bestehen allerdings, soweit das Dienstzeugnis der Bf auch die Leitung der Filiale in F bescheinigt, obwohl diese nur geringfügig beschäftigt war. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Leitung auch einer kleinen Filiale bei einem nur geringfügigen Beschäftigungsausmaß nicht nachvollziehbar. Dies wird jedoch dahingehend ausgelegt, dass die Bf wohl eine maßgebliche, leitende Stellung innehatte, auch wenn sie nicht sämtliche Agenden der Filialleitung aufgrund ihrer begrenzten Arbeitszeit erledigen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

III.1.1. Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben - zu denen gemäß § 94 Z. 24 GewO 1994 auch das Gewerbe "Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)" zählt - ist gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 der Nachweis der Befähigung.

Unter Befähigungsnachweis ist gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (jetzt: Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft) für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Gärtner und Blumenbinder (Floristen), BGBl. II Nr. 49/3003, idF BGBl II Nr. 399/2008, (im Folgenden: Zugangsverordnung Gärtner und Floristen) lautet im hier relevanten § 2 wie folgt:

> *„§ 2. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Blumenbinder (Floristen) (§ 94 Z 24 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:*
>
> *1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder*
>
> *2. Zeugnisse über*
>
> *a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich Gartenbau mit Schwerpunkt Erwerbsgartenbau liegt, und*
>
> *b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder*
>
> *3. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder*
>
> *4. Zeugnisse über*
>
> *a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder die erfolgreich abgelegte Gärtner-Facharbeiterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt und*
>
> *b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder*
>
> *5. Zeugnisse über*
>
> *a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und*
>
> *b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder*
>
> *6. Zeugnisse über*

a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

7. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder die erfolgreich abgelegte Gärtner-Facharbeiterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt und

b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde:

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

III.1.2. Kann der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Beim "individuellen Befähigungsnachweis" im Sinn des § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse,

Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher nach ständiger hg. Rechtsprechung am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH vom 25. Jänner 2011, Zl. 2008/04/0031, mwN).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Bf durch die von ihr beigebrachten Beweismittel die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 19 GewO 1994 nachgewiesen hat, sind daher die Bestimmungen der oben genannten Verordnung betreffend die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Gärtner und Blumenbinder (Floristen) als Maßstab heranzuziehen (vgl. VwGH vom 26. September 2012, Zl. 2012/04/0018).

III.1.3. Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

III.2. Befähigungsnachweis aufgrund der Zugangsverordnung Gärtner und Floristen (§18 GewO 1994)

Der belangten Behörde ist beizupflichten, dass die Bf keine Unterlagen vorgelegt hat, aus denen sich die Erfüllung einer der in der Zugangsverordnung genannten Varianten ergibt. Konkret scheitert die Erfüllung des § 2 Z 4 Zugangsverordnung Gärtner und Blumenbinder daran, dass die Bf nur eine unzureichend lange Dauer einer ununterbrochenen Vollzeitbeschäftigung als Betriebsleiterin der Filiale in F vorweisen kann: die Mindestdauer von 3 Jahren wird weder durch den Zeitraum vom 01.10.2003 bis 07.02.2006 (860 Tage bzw. 2,36 Jahre) erfüllt, noch durch ihre Beschäftigung seit 01.07.2022. Ebenso scheitert der Nachweis der

ununterbrochenen fünfjährigen fachspezifischen Tätigkeit vor allem wegen der karenzbedingten Unterbrechungen.

III.3. Individueller Befähigungsnachweis (§19 GewO 1994)

Im Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO ist angesichts der von der Bf vorgelegten Beweismittel - insbesondere des Lehrabschlussprüfungszeugnisses - im Verwaltungsverfahren eine Tätigkeit nachzuweisen, die der in § 2 Z. 4 lit. b der Zugangsverordnung Gärtner und Blumenbinder zusätzlich geforderten (arg. "und") ununterbrochenen, mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter gleichwertig wäre (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 2. Februar 2012, Zl. 2010/04/0048); es ist also auf ein "Äquivalent" zum Erfordernis der Verordnung abzustellen.

Unter Zugrundelegung der Zugangsverordnung Gärtner und Blumenbinder ist davon auszugehen, dass (nach erfolgreichem Lehrabschluss) die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen beim Bewilligungswerber vorhanden sind, wenn dieser mindestens drei Jahre eine ununterbrochene einschlägige Tätigkeit als Betriebsleiter vorweisen kann. Alternativ dazu lässt der Verordnungsgeber auch eine fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung genügen, wobei hier aber eine ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit erforderlich ist.

Dies zeigt, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass eine langjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position als Befähigungsnachweis zu werten ist.

Im konkreten Fall hat die Bf im Zeitraum vom 01.10.2003 bis 07.02.2006 (860 Tage bzw. 2,36 Jahre) die Filiale in F im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung geleitet. Für die Erfüllung der Erfordernisse der Zugangsverordnung Gärtner und Blumenbinder fehlen daher konkret 235 Tage, um eine dreijährige ununterbrochene Tätigkeit als Betriebsleiterin nachweisen zu können.

Lässt man bei der Betrachtung der Zeiten der einschlägigen Tätigkeit das Erfordernis, dass diese ununterbrochen vorzuliegen haben, außer Betracht, war die Bf seit 01.10.2003 im Betrieb der S H beschäftigt, wobei diese Tätigkeit aufgrund der Geburt ihrer drei Kinder vom 08.02.2006 bis 31.12.2007 (rd. 23 Monate) und vom 25.10.2011 bis 31.05.2014 (rd. 31 Monate) sowie vom 03.05.2009 bis 07.06.2009 (rd. 1 Monat) wegen Krankheit unterbrochen war.

Die letzte Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses endete am 01.06.2014, sodass die Bf seither ununterbrochen ihrer facheinschlägigen Tätigkeit nachgeht. Unter Berücksichtigung, dass dies erst seit 01.07.2022 im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung geschieht, errechnen sich auf Basis einer Vollzeit-

beschäftigung eine facheinschlägige ununterbrochene Tätigkeit (ab 01.06.2014) von mehr als 1.700 Tage (rd. 4,7 Jahre). Zur Berufserfahrung der Bf ist überdies festzuhalten, dass diese gerechnet ab 01.10.2003 eine Berufserfahrung auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung über insgesamt 3.000 Tage (rd. 8,2 Jahre) vorweisen kann – dies stets in leitender Stellung mit facheinschlägiger Tätigkeit, jedoch nicht ununterbrochen.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts werden jene 235 Tage, die im Zeitraum der ununterbrochenen Tätigkeit als Betriebsleiterin vom 01.10.2003 bis 07.02.2006, auf 3 Jahre fehlen, durch die gesamte Berufserfahrung, insbesondere der bis heute andauernde Beschäftigung der Bf als Betriebsleiterin der Filiale in F kompensiert.

Aufgrund ihrer langjährigen Beschäftigung (seit 01.10.2003) im selben Betrieb – wenn auch nicht im Vollzeitausmaß – ist der Bf eine umfassende Kenntnis des Betriebs bzw. des Filialbetriebs in F zuzubilligen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Unterbrechungen zeitlich überschaubar waren und auch aufgrund der unmittelbar daran anschließenden Wiederaufnahme der Tätigkeit (in geringfügigem Umfang) ist anzunehmen, dass der Bezug der Bf zum Betrieb erhalten geblieben ist, sodass dies der Bf sowohl fachlich als auch kaufmännisch im Hinblick auf ihren Erfahrungsschatz zugutegekommen ist. Das erkennende Gericht kommt zum Schluss, dass die von der Bf nachgewiesene langjährige Tätigkeit daher gleichwertig zum Qualifikationsnachweis gemäß § 2 Z 4 der Zugangsverordnung Gärtner und Blumenbinder ist. Aufgrund der Gleichwertigkeit des Qualifikationsnachweises ist daher im Sinne des § 16 GewO 1994 anzunehmen, dass die Bf die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe „Florist verbunden mit Gärtner (verbundenes Handwerk)“ selbständig ausführen zu können.

Aufgrund obiger Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung, der eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner